

**SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN
ÜBER DIE ABWEICHUNG VON DEN HERSTELLUNGSMERKMALEN
IN DER STRAÙE „AM SCHLOßBORN“ VON DER EINMÜNDUNG DES
FELDWEGES FLUR 2, FLURSTÜCK 1 (AN DER NÖRDLICHEN GRENZE
DES GRUNDSTÜCKS „AM SCHLOßBORN 3“), BIS ZUR EINMÜNDUNG
DER STRAÙE „AM REITACKER“, IN DER GEMARKUNG HOHENZELL**

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456), und §§ 2 und 13 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Schlüchtern vom 12.07.1994 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27.04.1998 folgende

Satzung der Stadt Schlüchtern über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen in der Straße „Am Schloßborn“ von der Einmündung des Feldweges Flur 2, Flurstück 1 (An der nördlichen Grenze des Grundstücks „Am Schloßborn 3“), bis zur Einmündung der Straße „Am Reitacker“, in der Gemarkung Hohenzell,

beschlossen:

**§ 1
Herstellungsmerkmale**

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 12.07.1994 wird auf der Ausbaustrecke ein einseitiger Gehweg entlang den Grundstücken „Am Schloßborn 7 bis 17“ erstellt; die übrigen Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, den 28. April 1998

Der Magistrat der
Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister